



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2018

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) –
Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen beruhen unter anderem auf der Beurteilung der Städteinitiative Sozialpolitik, unseres Fachgremiums für sozialpolitische Fragen.

Allgemeine Einschätzung

Die Städte sind von der Vorlage nur indirekt betroffen, denn die Sozialhilfe ist nicht direkt tangiert durch das ATSG. Dennoch ist denkbar, dass vergleichbare Regelungen in kantonale Sozialhilfegesetze übernommen werden. Die Diskussionen rund um die Volksabstimmung vom 25. November 2018 zeigten, dass klare Regelungen für Observationen notwendig sind. Observationen sind bedeutende Eingriffe in die Privatsphäre und erfordern daher eine hohe Professionalität und klar geregelte Einsichtnahme, so wie dies die Verordnung vorsieht. Eine Bewilligungspflicht für die Detektive ist zu begrüssen, ebenso ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaber. Der Städteverband unterstützt die in Art. 7a genannten Anforderungen an die Detektive im Sozialversicherungsbereich und die Erteilung der Bewilligung durch das BSV. Auch die Bestimmungen zur Aktenführung und zur Einsichtnahme sind aus unserer Sicht zweckmässig.



Spezifische Bemerkungen

Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden

Wir befürworten die Einführung der Bewilligungspflicht für die Observationstätigkeit und teilen die Ansicht des Bundesrats, dass aus Gründen einer guten Corporate Governance nicht die Versicherungen selbst, sondern eine andere Stelle die Eignung der Personen überprüfen sollte, die Observationen durchführen. Dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Bewilligungsbehörde sein soll, wird als richtig erachtet. So kann eine einheitliche Praxis etabliert werden.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen in persönlicher wie fachlicher Hinsicht für die Beurteilung der Eignung und Fähigkeit der gesuchstellenden Person erachten wir als gut gewählt. Da mit den Observationen besonders schützenswerte Personendaten erhoben werden, beantragen wir aber, die Anforderungen an die Rechtskenntnisse noch zu präzisieren.

Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

Wir unterstützen die allgemeinen Grundsätze zur Aktenführung und -aufbewahrung. Wir erachten es als sinnvoll, dass der Bundesrat nicht nur Bestimmungen bezüglich der Vernichtung von Observationsmaterial, sondern auch allgemeine Regeln zur Aktenvernichtung erlassen hat. Die Art und Weise der Aktenvernichtung soll nicht mehr den einzelnen Sozialversicherungsträgern überlassen werden.

Mit den vorgeschlagenen Modalitäten zur Akteneinsicht in das Observationsmaterial sind wir einverstanden. Wir regen zusätzlich an, dass in Fällen von Artikel 43a Absatz 8 ATSG, wenn eine Observation den Verdacht nicht bestätigt, bei der schriftlichen Information nicht nur auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, sondern zugleich auf die Aktenvernichtung nach Rechtskraft der Verfügung bzw. auf Antragsmöglichkeit für den weiteren Bestand in den Akten hingewiesen wird.

Anträge

Wir beantragen deshalb, folgende Punkte weiter auszuführen:

► Kenntnisse des Sozialversicherungs- und Verfahrensrechts für Observierende

Art. 7a Abs. 3 Lit. c soll neu lauten:

«.....erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, insbesondere im Bereich des Sozialversicherungsrechts und des Verfahrensrechts.»

► Information über Aktenvernichtung im Falle von unbestätigten Verdachtsmomenten



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband